

## **Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 355 - Im Kampe -**

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986 (Nieders. GVBl. S. 103) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13. Oktober 1986 (Nieders. GVBl. S. 232) hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 355 – Im Kampe -. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist. <sup>1</sup>

### **§ 2**

#### **Bauliche Gestaltung der Wohngebäude**

- (1) Bezogen auf die Oberkante der nächsten Verkehrsfläche vor Mitte des Gebäudes darf der höchste Punkt der eingeschossigen Wohngebäude (First) 8,5 m und der der zweigeschossigen Wohngebäude 10,5 m nicht überschreiten.
- (2) Bei den Dächern der Wohngebäude sind nur Dachneigungen über 25° zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung und Garagen.
- (3) Der Gebäudefirst muss senkrecht zur Giebelfläche verlaufen und zusätzlich im mittleren Drittel der Dachflächen liegen.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

---

<sup>1</sup> hier nicht abgedruckt, einzusehen beim FB Städtebau

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angabe, bei welcher Stelle die örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Bekannt gemacht im Amtsblatt am 20. Mai 1988 (Amtsblatt 1988, S. 570).